

URLAUB

Grundinformationen

- Rechtsregelung: § 211 und anschl. des Gesetzes Nr. 262/2006 Sb., Arbeitsgesetzbuch, laut späteren Vorschriften.
- Das Recht auf Urlaub haben alle Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis, das auf einem Arbeitsvertrag oder auf einer Ernennung beruht. Das Recht des Arbeitnehmers auf einen Urlaub kann ferner in einer Vereinbarung über Arbeitstätigkeiten, in einem Tarifvertrag oder in einem anderen Vertrag vereinbart werden.

Urlaub für ein Kalenderjahr und sein Bruchteil

- Länge: mindestens 4 Wochen³, 5 Wochen⁴, 8 Wochen⁵.
- Bei Arbeitnehmern, die einen Lohn beziehen, kann der Arbeitgeber auch einen längeren Urlaub festlegen (und zwar auch für eine bestimmte Gruppe der Arbeitnehmer, es muss allerdings das Prinzip der Gleichberechtigung eingehalten werden)⁶.
- Den Anspruch hat ein Arbeitnehmer, der während einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber die Arbeit mindestens während 60 Tage im Kalenderjahr ausgeübt hat (falls das Arbeitsverhältnis nicht ununterbrochen während des ganzen Jahres bestand, wird ein Bruchteil des Urlaubs für das Kalenderjahr gewährt).
- Inanspruchnahme des Urlaubs: die Zeit der Inanspruchnahme des Urlaubs wird vom Arbeitgeber nach dem Urlaubsplan bestimmt, mit der Zustimmung der Gewerkschaftsorganisation (wenn sie beim Arbeitgeber vertreten ist), in der Regel so, dass der Arbeitnehmer den Urlaub ungeteilt (oder zumindest 2 Wochen ungeteilt) bis Ende des Kalenderjahres in Anspruch nehmen kann, in dem der Anspruch auf den Urlaub entstanden ist, jedoch mit Rücksicht auf die

³ Arbeitnehmer, die einen Lohn beziehen (unternehmerischer Bereich).

⁴ Den Anspruch auf 5 Wochen Urlaub haben laut Gesetz Arbeitnehmer, die Gehalt, aber nicht Lohn beziehen. Der Kreis der Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer mit Gehalt entlohnen, ist im § 109 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches angeführt.

⁵ 8 Wochen Urlaub im Kalenderjahr stehen pädagogischen Arbeitnehmern und akademischen Arbeitnehmern der Hochschulen zu.

⁶ Dieses wird nicht verletzt z. B. bei der Festlegung eines längeren Urlaubs nur für Arbeitnehmer, die im Nachtbetrieb, Schichtbetrieb, in erschwerten Arbeitsbedingungen arbeiten, usw.

Betriebsgründe des Arbeitgebers und die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers (der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer davon mindestens 14 Tage vorher informieren, wenn er mit dem Arbeitnehmer eine kürzere Zeit nicht vereinbart).

- Urlaubsabgeltung:
- dem Arbeitnehmer steht ein Lohn- bzw. Gehaltersatz für die Zeit des in Anspruch genommenen Urlaubs in der Höhe des Durchschnittsverdienstes zu,
- dem Arbeitnehmer steht ein Lohn- bzw. Gehaltersatz für 4 Wochen des nicht in Anspruch genommenen Urlaubs im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses in der Höhe des Durchschnittsverdienstes zu,
- Kürzung des Urlaubs: im Falle, dass der Arbeitnehmer in der Arbeit wegen Arbeitsverhinderungen abwesend ist, die für Urlaubszwecke nicht als Arbeitsausübung beurteilt werden, wird ihm der Urlaub für die ersten 100 versäumten Schichten (Arbeitstage) um 1/12 und für alle weiteren 21 versäumten Schichten (Arbeitstage) ebenfalls um 1/12 gekürzt.

Urlaub für geleistete Tage

- Länge: 1/12 des Urlaubs für das Kalenderjahr für alle 21 geleisteten Tage im entsprechenden Kalenderjahr.
- Den Anspruch hat ein Arbeitnehmer, dem weder das Recht auf Urlaub für das Kalenderjahr noch das Recht auf dessen Bruchteil entstanden ist, weil er seine Arbeit im Kalenderjahr beim selben Arbeitgeber mindestens 60 Tage nicht geleistet hat.

Zusatzurlaub

- Anspruch: die durch das Arbeitsgesetzbuch begrenzte Gruppe der Arbeitnehmer, die besonders schwere Arbeiten nach Best. des § 215 des AGB leisten, die beim selben Arbeitgeber ihre Arbeit während des ganzen Kalenderjahres oder dessen Teils geleistet haben.
- Länge: leistet der Arbeitnehmer die Arbeit während des ganzen Kalenderjahres, steht ihm 1 Woche Zusatzurlaub zu, leistet er die Arbeit während eines Teils des Jahres, steht ihm für alle 21 geleisteten Tage 1/12 zu.

Staatsarbeitsaufsichtsbehörde, Abteilung für Arbeitsverhältnisse und -Bedingungen

© Januar 2010

ARBEITSZEIT, RUHEZEIT, ÜBERSTUNDENARBEIT UND URLAUB

ARBEITSZEIT UND RUHEZEIT, ÜBERSTUNDENARBEIT

Grundinformationen

- Rechtsregelung: § 78 und anschl. des Gesetzes Nr. 262/2006 Sb., Arbeitsgesetzbuch, laut späteren Vorschriften.
- Die Arbeitszeit und deren Planung ist vor allem die Frage der Arbeitsorganisation im Rahmen jedes einzelnen Arbeitgebers.
- **Die Arbeitszeit** ist die Zeit, in der der Arbeitnehmer verpflichtet ist, eine Arbeit für den Arbeitgeber auszuüben, und die Zeit, in der der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsplatz zur Ausübung der Arbeit nach Anweisungen des Arbeitgebers bereit ist.
- **Die Ruhezeit** ist die Zeit, die keine Arbeitszeit ist.
- **Die Schicht** ist ein Teil der Wochenarbeitszeit ohne Überstundenarbeit, die der Arbeitnehmer verpflichtet ist, aufgrund des vorher festgelegten Plans der Arbeitsschichten abzuarbeiten.
- **Das Zweischichtenarbeitsregime** ist ein Regime, in dem sich die Arbeitnehmer in 2 Schichten im Rahmen der nacheinander gehenden 24 Stunden regelmäßig ablösen.
- **Das Dreischichtenarbeitsregime** ist ein Regime, in dem sich die Arbeitnehmer gegenseitig in 3 Schichten im Rahmen der nacheinander gehenden 24 Stunden regelmäßig ablösen.
- **Ein durchlaufendes Arbeitsregime** ist ein Regime, in dem sich die Arbeitnehmer in den Schichten gegenseitig im Rahmen der nacheinander gehenden 24 Stunden regelmäßig ablösen.
- **Ein durchlaufender Betrieb** ist ein Betrieb, der eine Arbeitsausübung während 24 Stunden täglich 7 Tage in der Woche erfordert.
- **Die Woche** ist jede Periode der aneinander anschließenden 7 Tage.
- **Die Nachtarbeit** ist eine in der Nachtzeit ausgeübte Arbeit, die Nachtzeit ist die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr.
- **Der in der Nacht arbeitende Arbeitnehmer** ist ein Arbeitnehmer, der während der Nachtzeit mindestens 3 Stunden von seiner Arbeitszeit im Rahmen der nacheinander gehenden 24 Stunden regelmäßig leistet.

Festgesetzte Wochenarbeitszeit

- Die Länge der festgesetzten Wochenarbeitszeit darf 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten.
- Bei den Arbeitnehmern mit einem Zweischichtenarbeits-Regime 38,78 Stunden wöchentlich.
- Bei den Arbeitnehmern, die im Raum unter der Erde beim Abbau von Kohle, Eisenerzen und Nichterzen, im Bergbau und in den Bergarbeitsstellen der geologischen Forschung und bei den Arbeitnehmern mit einem Dreischichten- und durchlaufenden Arbeitsregime 37,5 Stunden wöchentlich arbeiten.
- Bei Arbeitnehmern, die jünger als 18 Jahre sind, darf die Schichtlänge in den einzelnen Tagen 8 Stunden nicht überschreiten und im Falle von mehreren Arbeitsverhältnissen darf die Länge der Wochenarbeitszeit 40 Stunden in der Summe wöchentlich nicht überschreiten.

Planung der Arbeitszeit

- Die Arbeitszeit wird vom Arbeitgeber bestimmt, wobei dieser den Anfang und das Ende bestimmt.
- Gleichmäßige Planung der Arbeitszeit: die Schichtlänge in den einzelnen Tagen darf 9 Stunden nicht überschreiten.
- Ungleichmäßige Planung der Arbeitszeit: die Schichtlänge darf 12 Stunden nicht überschreiten.
- Flexible Planung der Arbeitszeit: bei gleichmäßiger und ungleichmäßiger Planung werden der Anfang und das Ende vom Arbeitgeber bestimmt, der Arbeitnehmer wählt dann das Eintreffen und das Weggehen von der Arbeit selber.
- Arbeitszeitkonto: es ist eine andere Art der ungleichmäßigen Planung der Arbeitszeit, die der Arbeitgeber in dem Fall wählt, wenn er den Arbeitnehmern die Arbeit nach deren Arbeitsanfall zuordnen will, der seinem aktuellen Bedarf in der jeweiligen Periode entspricht, und für diese zahlt er einen ständigen Lohn mindestens in der Höhe von 80% des Durchschnittsverdienstes aus.
- Falls eine andere Regelung der Arbeitszeit vereinbart wurde, darf die Schichtlänge 12 Stunden nicht überschreiten.

Arbeitspause und Sicherheitspause

- Arbeitspause: spätestens nach 6 Stunden ununterbrochener Arbeit in der Dauer von mindestens 30 Minuten¹, die Pause wird nicht in die Arbeitszeit

eingerechnet und wird nicht am Anfang und Ende der Arbeitszeit gewährt.

- Sicherheitspause: sie ist nach besonderen Rechtsvorschriften festgesetzt und wird in die Arbeitszeit eingerechnet.
- Kommt es zum Gleichlauf der Sicherheitspause und der Arbeitspause für Essen und Rast, wird die Arbeitspause für Essen und Rast in die Arbeitszeit eingerechnet.

Ruhezeit

Der Arbeitgeber muss bei der Festlegung des Arbeitszeitplans Folgendes einhalten:

- ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Schichten: mindestens 12 Stunden während der nacheinander gehenden 24 Stunden (unter bestimmten Bedingungen kann sie gekürzt werden),
- Ruhetage: Tage, auf die die ununterbrochene Ruhezeit in der Woche fällt, und Feiertage,
- ununterbrochene Ruhezeit in der Woche: während jeder Periode der nacheinander gehenden Kalendertage hat der Arbeitnehmer das Recht auf Rast in der Dauer von mindestens 35 Stunden², notfalls darf die Rast nicht kürzer als 70 Stunden während 14 Tage sein.

Überstundenarbeit

- Nur in Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber die Überstundenarbeit aus ernststen Betriebsgründen anordnen, und zwar auch in der Zeit der ununterbrochenen Ruhezeit zwischen zwei Schichten und unter bestimmten Bedingungen auch für die Ruhetage.
- Sie darf im Durchschnitt nicht mehr als 8 Stunden in den einzelnen Wochen und 150 Stunden im Kalenderjahr betragen (falls es mehr ist, dann nur aufgrund der Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer).

Nacharbeiten

- Die Schichtlänge des Arbeitnehmers, der in der Nacht arbeitet, darf 8 Stunden im Rahmen der nacheinander gehenden 24 Stunden nicht überschreiten, falls es aus Betriebsgründen nicht möglich ist, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die festgesetzte Wochenarbeitszeit so

zu planen, dass die Durchschnittslänge der Schicht 8 Stunden in der Periode der nacheinander gehenden 26 Wochen nicht überschreitet.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmern, die in der Nacht arbeiten, eine angemessene soziale Sicherung (insbesondere die Möglichkeit der Erfrischung) zu sichern, und er ist ebenfalls verpflichtet, den Arbeitsplatz mit solchen Mitteln auszustatten, die die Gewährleistung und das Herbeirufen der Ersten Hilfe ermöglichen.

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer, der in der Nacht arbeitet, durch einen Arzt untersucht wird.

Arbeitsbereitschaft

- Die Arbeitsbereitschaft ist eine Zeit, in der der Arbeitnehmer zur eventuellen Arbeitsausübung auf Anweisung des Arbeitgebers laut Arbeitsvertrag vorbereitet ist. Die Arbeit muss im Notfall über den Rahmen des Plans der Arbeitsschichten hinausgehend durchgeführt werden.
- Sie kann nur an einem anderen Ort sein, der mit dem Arbeitnehmer vereinbart ist, abweichend von den Arbeitsplätzen des Arbeitgebers.
- Sie wird nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer vereinbart.
- Während der Zeit der Arbeitsbereitschaft steht dem Arbeitnehmer eine Belohnung zu.
- Für eine Arbeitsausübung in der Zeit der Arbeitsbereitschaft steht dann dem Arbeitnehmer ein Lohn oder Gehalt zu.
- Die Arbeitsbereitschaft, bei der es zur Arbeitsausübung nicht kommt, wird in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

Abweichende Regelung der Arbeitszeit

- Die Regierung setzt durch die Regierungsverordnung Nr. 589/2006 Sb. eine abweichende Regelung der Arbeitszeit und der Ruhezeit der Arbeitnehmer im Verkehrsbereich fest.
- Die Regierung setzt eine abweichende Regelung der Arbeitszeit und der Ruhezeit auch durch die Regierungsverordnung Nr. 182/2007 Sb. über abweichende Regelung der Arbeitszeit und der Ruhezeit der Mitglieder der Feuerwehreinheiten fest.

¹ Bei jugendlichen Arbeitnehmern wird diese Pause spätestens nach 4,5 Stunden ununterbrochener Arbeit gewährt.

² Bei jugendlichen Arbeitnehmern darf die Rast nicht kürzer als 48 Stunden sein.